

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz	Ort, Tag: 14.02.2020
Aktenzeichen: BÖW 5 MAL	Telefon: 035932-37727

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen
 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straßen:

BÖW 5 MAL Horst-Zähr-Weg

Stadt/Gemeinde:

Malschwitz

Landkreis:

Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
 Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
- Widmung (§ 6 SächsStrG) Umstufung (§ 7 SächsStrG) Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Berichtigung der Eintragungen gemäß § 4 Satz 7 SächsStrG und § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen**

II. Inhalt der Eintragung:

Die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt Nr. 5 des Straßenbestandsverzeichnisses (SBV) der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW) der Gemeinde Malschwitz werden zur Anpassung der Angaben im SBV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Widmungsbeschränkung wird ergänzt. Der Entwurf des geänderten Bestandsblattes Nr. 5 des SBV der BÖW ist als Anlage zu dieser Verfügung beigelegt. Das bisherige Bestandsblatt wird im SBV gelöscht und durch das geänderte Bestandsblatt ersetzt.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, im Infrastrukturamt während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 einzulegen.


M. Seidel
 Bürgermeister

Anlagen: Entwurf des geänderten Bestandsblatt zum BÖW 5 MAL

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

Art des Weges: <u>beschränkt-öffentlicher Weg</u>	Gemeinde: <u>Malschwitz</u>	Karteiblatt-Nr.
Rad- und Wanderweg, land- und teichwirtschaftlicher Verkehr	Landkreis: <u>Bautzen</u>	5/3
Widmungsbeschränkungen:	Datum der Erstaufstellung: <u>04.01.1996</u>	
	Bearbeiter: <u>Herr Förster</u>	

Nummer des Weges im Übersichtsblatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) ²⁾ /Gemarkung 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Bemerkungen
		von km	bis km	
5	1. Horst-Zähr-Weg 2. Gemarkung Niedergurig: Teil von Flst. Nr. 501/3 (Brücke über die Spree) und Flst. Nr. 750 sowie Gemarkung Doberschütz Flst. Nr. 313 und Teil von Flst. Nr. 297 (Brücke Malschwitzer Kleine Spree) 3. Endpunkt der Ortsstraße Nr. 11 "Im Rittergut" am westlichen Ufer der Spree (östl. Grenze des Flst. Nr. 703 der Gemarkung Niedergurig) in Höhe der Grundstücke "Im Rittergut 6" und "Im Rittergut 7" gemäß Karte zur Eintragsungsverfüung 4. Endpunkt der Ortsstraße Nr. 16 "Niederguriger Straße" am südlichen Ufer der Malschwitzer Kleinen Spree nördlich der Grundstücke "Niederguriger Straße 25" und "Niederguriger Straße 26" gemäß Karte zur Eintragsungsverfüung	3	4	5 6 Gemeinde Malschwitz hierher übertragen von Blatt BÖW 5/2 am ... zufolge Eintragsungsverfüung vom 14.02.2020 (Nachtrag vergessene Widmungsbeschränkung) Verzeichnissführer(in) Silke Schneider
Gesamtlänge:			1,086	

1) z. B. nur für bestimmte Benutzungarten: Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer oder / und nur für Bestimmte Benutzungszwecke: z. B. für Besucher eines Friedhofes
 2) gegebenenfalls anteilige Betroffenheit eines Flurstücks